



# Befischungsplan Jugend 2022

Ein Jungfischer darf nur mit 1 Stück Handangel vom Ufer aus fischen!

Zusätzlich zu den gesetzlichen Beschränkungen gelten die Vereinsinternen Hinweise in der aktuellen Fassung der Broschüre!!! Es dürfen maximal 2 Karpfen oder 2 Schleien oder je 1 Karpfen/Schleie pro Kalenderwoche in einem Gewässer gefangen werden. (Ausnahme Donau mit nicht näher benannten Altwässern.)

Nr	Gewässer Beschränkung	Karte
01	<b>Donau und nicht näher benannte Altwässer</b>	A
02	<b>Obere Ohe</b>	B
03	<b>Untere Ohe</b>	B
04	<b>Griesbach mit Altwässer</b> beachte gesetzliche Einschränkung, vom 01.09 – 28.02. ist angeln erlaubt	A
05	<b>Thundorfer Loch</b>	A
06	<b>Steiner Loch</b>	A
07	<b>Groß-Weiher Kugelstatt</b> <i>Monat Oktober Friedfischen gesperrt!</i>	B
08	<b>Alte Donau (nur Südufer)</b>	B
09	<b>Augraben</b>	B
10	<b>Mühlbach (Aubach)</b> Mühlbachufer am Storch-Biotop gesperrt vom 01.06. – 31.08.	B
11	<b>Röhrl-Weiher</b>	B
12	<b>Baggersee Socol</b> gesperrt – außer Samstag, Sonntag, gesetzl. Feiertage <i>Monat Oktober Friedfischen gesperrt!</i>	B
13	<b>Weiher am Säckergraben</b> <i>Monat Oktober Friedfischen gesperrt!</i>	B
14	<b>Baggersee Schlott</b>	B
15	<b>Altbach</b> Beachte Beschränkung Vogelschutzgebiet 15.02. – 31.07. (nördliche Uferseite)	A
18	<b>Weiher Gundelau</b> gesperrt – außer Samstag, Sonntag, gesetzl. Feiertage	B

### **Vereinsinterne Hinweise:**

1. Mindestmaße in allen Gewässern für Karpfen 35cm, Schleie 30cm, Schied 50cm
2. Das Raubfischen ist für Jungfischer verboten!  
Verbotene Köder sind: Köderfische, Blinker, Gummifische, Wobbler, Spinner, Streamer, Jigs und Twister
3. In den Weihern sind die Waller zu entnehmen, da kein Schonmaß!
4. Aus der Donau müssen alle Schwarzmeer-Grundelarten und Sonnenbarsche entnommen werden, weiterhin sind diese unbedingt mit in der Fangliste aufzunehmen
5. Es gelten die gesetzlichen Schonmaße bzw. Schonzeiten!
6. Es darf nur vom Ufer aus gefischt werden!
7. Die Benutzung von Hilfsmitteln zum Auslegen des Köders ist untersagt!
8. Jeder fangfähige Fisch darf nicht mehr zurückgesetzt werden!
9. Jeder Fisch ist fischwaidgerecht zu behandeln!
10. Falls am Gewässer eine Notdurft verrichtet werden muss, muss diese vergraben werden.
11. Aus Fischwaidgerechten Gründen ist das Fischen von den Brücken am Altbach, Scharzacher Ohe, Hengersberger Schleuse, und Erlachbach untersagt.

### **Dem Jungfischer ist die Ausübung der Angelfischerei nur in Begleitung eines volljährigen Fischereischein-Inhabers erlaubt!**

#### **WALLERFISCHEN**

Das Abspannen soll ausschließlich dem Fang von Wallern dienen. Dem entsprechend sollte auch das Angelgerät beschaffen sein (stabil genug). Für die Steinmontage muss eine schnell verrottbare Schnur verwendet werden. Das Verwenden von Luftballons ist aus Umweltgründen untersagt. Das Auslegen des Köders, die zum Fang von Hechten und Zandern dienen, ist nicht akzeptiert. Es wird appelliert, die Montage gegenüber anderen Angelkollegen rücksichtsvoll einzubringen.

Für das Auslegen des Köders sind folgende Regeln einzuhalten:

- Das Auslegen des Köders mit nicht motorisierten Hilfsmitteln (Boot, Luftmatratze) ist vom 01.05. – 31.12 erlaubt, außer in den Gewässern Socol-Weiher, Röhrl-Weiher und Weiher Gundelau.
- Das Boot bzw. die Luftmatratze usw., sowie die Montage darf im Weiher am Säckergraben nur von der Westseite (Autobahnseite), mit äußerster Rücksicht auf andere Angler eingebracht werden.
- Die Mindestlänge von Köderfischen ist auf 25 cm festgelegt.
- Das Auslegen des Köders mit Hilfsmittel ist nur mit einer Handangel erlaubt. Falls mit zwei Handangeln geangelt wird, ist mit der anderen die herkömmliche Methode anzuwenden.
- Wird der Köder an einer Boje fixiert (Abspannen, Abreißmontage), darf nur eine Rutenmontage an der Boje befestigt werden.
- Es bleibt wie herkömmlich, das Angeln mit einer Handangel auf Raub- und eine Handangel auf Friedfisch oder zwei Handangeln auf Friedfische.
- Das Angeln ist vom Boot aus nicht gestattet.
- Waller taugliches Angelgerät ist Voraussetzung.
- Falls ein anderer Fisch als der Zielfisch Waller gefangen wird, muss er aus tierschutzrechtlichen Gründen dem Gewässer entnommen werden. Die Schonmaße sind jedoch strengstens einzuhalten.